

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 1

Greifswald, den 15. Januar 1957

1957

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchl. Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		Nr. 7) Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung des Interzonenreiseverkehrs v. 3. 9. 1956	10
Nr. 1) Kirchengesetz betreffend die Vorbildung und An- stellung von Pfarrvikarinnen in der Evangelischen Kirche der altp. Union vom 15. Mai 1952	1	C. Personalmeldungen	10
Nr. 2) Dienstvertrag für Diakone	5	D. Freie Stellen	11
Nr. 3) Gewährung von Fuhrkosten	7	E. Weitere Hinweise	
Nr. 4) Schutz des Bauholzes	8	Nr. 8) Einladung zu einer Rüstzeit des Kundendienstes der Ev. Luth. Kirche Mecklenburgs	11
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
Nr. 5) Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrszulassungsordnung	9	Nr. 9) Handreichungen für den Konfirmandenunterricht	11
Nr. 6) Anordnung über die Regelung des Interzonenreise- verkehrs vom 21. 11. 1953	9		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

- Nr. 1) Kirchengesetz betreffend die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikarinnen in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union
Vom 15. Mai 1952 (veröffentlicht im Amtsblatt der EKD 1953 S. 258)

Die Synode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union hat folgendes Kirchengesetz beschlossen.

Der Herr der Kirche hat seiner Gemeinde den Auftrag gegeben, die Botschaft von der Versöhnung aller Welt auszurichten. Das Amt der Pfarrvikarin dient in seiner besonderen Gestalt der Ausführung dieses Auftrages. Die Ordnung, in der die Mitarbeit der theologisch vorgebildeten Frau in der Kirche erfolgt, trägt sowohl ihren besonderen Gaben wie auch der schöpfungsmäßigen Unterschiedenheit von Mann und Frau Rechnung.

Aufgabe des Amtes § 1

(1) Die Pfarrvikarin erhält mit ihrer Ordination die Befugnis zur Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihres Dienstes. Die der Pfarrvikarin zu übertragenden Aufgaben müssen der besonderen Gestalt ihres Amtes entsprechen.

(2) Solche Aufgaben sind:

- im Rahmen des geordneten Gemeindedienstes kirchliche Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit, Leitung von Kinder- und Jugendgottesdiensten,
- Seelsorge an den Frauen in Krankenhäusern und Anstalten,
- kirchliche Unterweisung auf den verschiedenen Altersstufen einschließlich der Einrichtung und

Leitung der kirchlichen Unterweisung in Kirchenkreisen und größeren Kirchengemeinden,

d) Betreuung und Weiterbildung der weiblichen Laien- und Berufskräfte in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen,

e) Bibelstunden, Andachten und Mithilfe in der Gemeindeseelsorge und in der Liebestätigkeit.

(3) Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, kann die Kirchenleitung auf Antrag des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) oder der zuständigen Dienststelle den Aufgabenkreis einer Pfarrvikarin erweitern.

(4) Die Einzelheiten werden durch die Dienstordnung (Dienstsanweisung) gemäß § 22 geregelt.

Vorbildung und Vorbereitungsdienst

§ 2

(1) Zur Pfarrvikarin kann jede Frau berufen werden, die

- der evangelischen Kirche angehört, sich zu Gottes Wort und Sakrament fleißig hält, einen des Evangeliums würdigen Wandel führt und sich im Dienst der Gemeinde bewährt hat,
- das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- geistig und seelisch gesund ist,
- frei von körperlichen Gebrechen ist, die sie in der Ausübung des Amtes behindern,
- den Nachweis eines vollen theologischen Studiums erbracht, eine wissenschaftlich-theologische (erste) und eine praktisch-theologische (zweite) Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zu Absatz 1 d) zulassen.

§ 3

Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die das theologische Prüfungsamt nach Bedarf aus seinen Mitgliedern bildet. In der Kommission für die zweite Prüfung soll eine Pfarrvikarin mitwirken.

§ 4

Die wissenschaftliche Vorbildung richtet sich nach den in den Gliedkirchen geltenden Bestimmungen.

§ 5

(1) Durch die erste Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die theologische Bildung, das kirchliche Verständnis und die Gaben besitzt, die erwarten lassen, daß sie für den Dienst am Wort geeignet sein wird.

(2) Nach der ersten Prüfung entscheidet die Kirchenleitung, ob die Kandidatin als Lehrvikarin zum kirchlichen Vorbereitungsdienst zuzulassen ist. Mit der Zulassung erhält sie die vorläufige Befugnis zur Wortverkündigung, zum Unterricht und zur Seelsorge.

(3) Die Lehrvikarin untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenleitung.

§ 6

(1) Die praktische Vorbildung der Lehrvikarin dauert mindestens zwei Jahre.

(2) Die Kirchenleitung kann die Ausbildungszeit ausnahmsweise bis zu einem Jahr verkürzen, falls der Nachweis der Ausbildung und praktischen Betätigung auf einem kirchlich wichtigen Sondergebiet erbracht wird.

§ 7

Zur Ausbildung wird die Lehrvikarin in der Regel zunächst einem Pfarrer oder einer Pfarrvikarin für die Dauer eines Jahres zur Einführung in die Gemeindearbeit zugewiesen. Auch soll sie in die Arbeit der christlichen Unterweisung eingeführt werden. Ferner soll die Kirchenleitung sie nach Möglichkeit einer theologisch-pädagogischen Ausbildungsstätte zuweisen oder sie der Ausbildung in einem Werke der Kirche oder im Wohlfahrtsdienst zuführen.

§ 8

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrvikarin, denen eine Lehrvikarin zugewiesen wird, haben diese mit den Aufgaben des Dienstes der Pfarrvikarin vertraut zu machen, ihre theologische Fortbildung planmäßig zu fördern und sie, unbeschadet des Dienstaufsichtsrechtes des Superintendenten, zu beaufsichtigen und zu leiten.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrvikarin sind verpflichtet, der Lehrvikarin Wohnung und Verpflegung gegen eine von der Kirchenleitung festzusetzende Vergütung zu gewähren oder zu beschaffen.

§ 9

Die Lehrvikarin ist verpflichtet, die ihr gegebenen Weisungen zu befolgen, insbesondere hat sie

- a) an den von der Kirchenleitung eingerichteten Konventen und Rüstzeiten teilzunehmen,
- b) dem Superintendenten auf Verlangen Proben ihres Dienstes zu geben,
- c) auf Einladung des Superintendenten an den Verhandlungen der Kreissynode und den Pfarrkonventen als Gast teilzunehmen,
- d) die ihr übertragenen Dienste und wissenschaftlichen Arbeiten zu erledigen.

§ 10

(1) Die Lehrvikarin kann mit ihrem Einverständnis durch Anordnung der beteiligten Kirchenleitungen einer anderen Gliedkirche überwiesen werden.

(2) Will eine Lehrvikarin sich zeitweilig einer anderen Ausbildung oder Tätigkeit widmen, so bedarf sie dazu der Beurlaubung durch die Kirchenleitung.

§ 11

Falls die Lehrvikarin sich verlobt, hat sie davon der Kirchenleitung Mitteilung zu machen.

§ 12

(1) Eine Lehrvikarin, die sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügt, ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigt, eine mit ihrem künftigen Beruf nicht vereinbare Tätigkeit ergreift oder ein für eine künftige Dienerin der Kirche unwürdiges Verhalten zeigt, ist bei geringeren Verstößen durch eine Mahnung zu erinnern. In schweren Fällen erhält sie einen schriftlichen Verweis oder wird sie aus dem Vorbildungsdienst entlassen. Mit der Entlassung verliert sie die ihr beigelegten vorläufigen Befugnisse.

(2) Die Entscheidung ergeht durch die Kirchenleitung nach Anhörung der Lehrvikarin. Ist eine Vertrauensvikarin bestellt (vergl. § 32), so ist sie vorher zu hören (§ 24 Absatz 2).

(3) Das Recht der Mahnung steht auch dem Superintendenten zu.

(4) Über einen Antrag auf Wiederezulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Kirchenleitung.

§ 13

(1) Die Meldung zur zweiten Prüfung ist frühestens nach Beendigung der praktischen Vorbildung (§ 6), spätestens fünf Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung zulässig, sofern nicht die Kirchenleitung die Frist auf Antrag verlängert.

(2) Meldet sich die Lehrvikarin innerhalb dieser Frist nicht, so scheidet sie mit deren Ablauf aus dem Vorbereitungsdienst aus und verliert damit die ihr beigelegten vorläufigen Befugnisse.

§ 35

Das Kirchengesetz, betreffend Vorbildung und Anstellung der Vikarinnen vom 9. Mai 1927 (KGVBl. S. 228) und die Verordnung zur Änderung dieses Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1944 (GBl. DEK 1945 Nr. 2) treten außer Kraft.

§ 36

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes erfolgt durch den Rat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

Berlin, den 15. Mai 1952.

*Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche
der altpreußischen Union*

Dr. Kreyssig

Vorstehendes Kirchengesetz tritt für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der altpreußischen

Union mit Ausnahme der Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft und wird hiermit verkündet.

Berlin, den 22. April 1953.

Der Rat

der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union

D. Held

EO I 1217/53

Nr. 2) Dienstvertrag für Diakone

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
AV 31610 — 20/56, IV den 29. Nov. 1956

Nachstehend wird das Muster eines Dienstvertrages für Gemeinde-Diakone zur künftigen Verwendung bekannt gegeben. Die dazu gehörige Dienstanweisung richtet sich nach den jeweiligen Besonderheiten des Dienstes. Von der Erarbeitung eines Musters hierfür ist deshalb abgesehen worden.

Woelke

Dienstvertrag

Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde

vertreten durch den Gemeindegemeinderat, und dem Diakon

wird im Einvernehmen mit dem Brüderhausvorsteher in Züssow vorbehaltlich der Genehmigung durch das Evangelische Konsistorium in Greifswald folgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1

Der Diakon wird mit Wirkung vom ab auf Grund der vorläufigen Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst vom 12. Oktober 1949 (ABl. EKD 1949 S. 259) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1956 (ABl. 1956 S. 31) in Verbindung mit der vorläufigen Vergütungsordnung für Diakone vom 27. Februar 1954 und etwaigen Nachträgen als Gemeindediakon/..... für den Bereich des Pfarrsprengels der Kirchengemeinde*) angestellt. Die Vertragsschließenden erkennen die vorgenannten Ordnungen als Bestandteile dieses Vertragsverhältnisses an. Die Dienstobliegenheiten des Diakons richten sich im einzelnen nach der vom Gemeindegemeinderat aufgestellten Dienstanweisung.

§ 2

Der Diakon erhält Bezüge der Gruppe (Diak.VO.)

Der Beginn des Vergütungsdienstalters (§ 3 Diak.VO.) wird unter Anrechnung von Vordienstzeiten von Jahren und Monaten auf den festgesetzt.

Die monatlichen Bezüge betragen hiernach zur Zeit

Grundvergütung nach Gruppe DM

..... Dienstalterszulagen mit je DM DM

Familienzuschlag DM

Kinderzuschlag für Kinder DM

DM

Die nächste Dienstalterszulage wird fällig am Auf die Bezüge werden folgende Sachleistungen mit monatlich nachstehenden Beträgen angerechnet:

a) Dienstwohnung mit DM

b) DM

c) DM

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen!

§ 3

Die Vergütung unterliegt den gesetzlichen Abzügen für Lohnsteuer und Sozialversicherung.

Der Diakon ist verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, welche auf die Höhe der Bezüge (Familienzuschlag, Kinderzuschlag) Einfluß haben, unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Nebenbeschäftigung jeglicher Art bedarf der besonderen Genehmigung des Gemeindegemeinderats.

§ 5

Dem Diakon steht ein Erholungsurlaub nach Maßgabe der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung zu. Der Urlaub ist spätestens zwei Wochen vor Beginn bei dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats zu beantragen. Er soll möglichst zusammenhängend während der Schulsommerferien genommen werden. Zu den Brüdertagen, welche das Brüderhaus zur inneren Stärkung und zur Weiterbildung abhält, wird ihm, wenn es der Dienst zuläßt, Dienstbefreiung bis zu jährlich 7 Tagen gewährt.

§ 6

Die Kirchengemeinde ersetzt dem zuziehenden Diakon die Möbeltransportkosten und die Bahnfahrt II. Klasse für ihn und seine Familie.

§ 7

Die ersten drei Monate des Dienstverhältnisses gelten als Probezeit, während welcher die Kündigung für die Vertragsparteien jeweils spätestens am 15. eines jeden Monats zum Ablauf dieses Monats zulässig ist. Im übrigen richtet sich die Kündigung nach der vorläufigen Arbeitsvertragsordnung. Die Kündigung muß schriftlich unter Angabe von Gründen geschehen.

§ 8

Der Brüderhausvorsteher kann den Diakon im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats jederzeit in seiner Arbeit besuchen und dem Gemeindegemeinderat Wünsche vortragen. Der Brüderhausvorsteher kann vom Gemeindegemeinderat über die Dienstführung des Diakons Auskunft verlangen.

§ 9

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gemeindegemeinderat und dem Diakon, kann die Vermittlung des Brüderhausvorstehers nachgesucht werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Entscheidung des Superintendenten eingeholt werden.

Gegen dessen Entscheidung ist Anrufung des Evangelischen Konsistoriums zulässig.

....., den 195.....
Ort

Der Gemeindegemeinderat

L. S.

Vorsitzender

Der Diakon:

Altester

Altester

Unterschrift

Einverstanden:

Der Brüdervorsteher

Unterschrift

Der vorstehende Vertrag wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Greifswald, den 195.....

Evangelisches Konsistorium

L. S.

I. A.

Nr. 3) Gewährung von Fuhrkosten

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
F 2 1010 — 13/56. den 28. Dezember 1956.

Nachstehend wird die Verfügung des Evangelischen Konsistoriums vom 20. Juni 1953 — F 74/53 —, betreffend Gewährung von Fuhrkosten, unter Berücksichtigung der verschiedenen seit Erlaß dieser Verfügung mit Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode erfolgten Änderungen neu bekanntgegeben.

Nach den derzeit geltenden staatlichen Lohnsteuerbestimmungen dürfen Pauschalen für Fuhrkosten grundsätzlich nicht mehr lohnsteuerfrei gezahlt werden. Steuerfreiheit besteht nur noch im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen. Wir ordnen daher mit Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode an, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1953 Fuhrkostenpauschalen auch dort, wo sie bisher noch üblich waren, nicht mehr gezahlt werden dürfen.

Wegegelder und Fuhrkosten sind aus kirchlichen Kassen nach folgenden Richtlinien zu zahlen:

1. Wege bis zu 4 km (Hin- und Rückweg zusammen gerechnet) werden nicht vergütet.
2. Bei Dienstwegen über 4 km werden (auf volle Kilometer aufgerundet) gezahlt, wenn der Dienstweg zurückgelegt wird:
 - a) zu Fuß oder mit *eigenem* Fahrrad je km 0,10 DM
 - b) mit *eigenem* Fahrrad mit Hilfsmotor, mit *eigenem* Moped oder mit *eigenem* Kleinstmotorrad bis zu 100 ccm je km 0,12 DM
 - c) mit *eigenem* Motorrad über 100 ccm je km 0,15 DM
 - d) mit *eigenem* Kraftwagen je km 0,20 DM
 - e) mit *eigenem* Fuhrwerk je km 0,20 DM
 - f) Fahrten mit *öffentlichen Verkehrsmitteln* sind mit dem amtlichen Fahrpreis (bei Eisenbahnfahrten 2. Klasse) zu erstatten.
 - g) Bei Benutzung von *Mietautos oder Lohnfuhrwerken* sind die tatsächlichen Kosten gegen Einzelnachweis (Rechnung) zu erstatten.

Die Benutzung von Mietfahrzeugen ist auf Ausnahmefälle zu beschränken.
3. Die nach Ziffer 2 gezahlten Beträge sind lohnsteuerfrei (§ 3 Abs. 3 Ziff. 5 ASt.VO.). Zum Nachweis der zurückgelegten Kilometer ist ein Formular nach anliegendem Muster auszufüllen und der zahlenden Stelle nach der Richtigkeitsbescheinigung durch den Antragsteller zur Abrechnung einzureichen.

Katecheten und andere Amtsträger des kirchenge-meindlichen Dienstes legen das Formular dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats zur Prüfung und Anweisung vor.

Aus den Kreisfarrkassen zu zahlende Fuhrkosten werden nach Prüfung und Feststellung durch den Rentamtsleiter zur Zahlung angewiesen.

Sind für die Zahlung von Fuhrkosten verschiedene Kassen zuständig (z. B. bei Superintendenten die Kreisfarrkasse und die Kreissynodalkasse), ist für jede Kasse ein besonderes Formular auszufüllen.

Der Anweisende hat darauf zu achten, daß die haushaltsplanmäßig zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschritten werden.

4. Neben den Beträgen nach Ziffer 2 können, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, bewilligt werden:
 - a) Bei ständiger Benutzung eines *eigenen* Fahrrades für die Instandhaltung des Fahrrades bis zu 40,— DM jährlich.
 - b) Bei ständiger Benutzung eines *eigenen* Kleinstmotorrades (einschließlich Moped und Fahrrad mit Hilfsmotor) bis zu 100 ccm die Kraftfahrzeugsteuern, die Versicherungsgebühren und für die Instandhaltung des Motorrades außerdem jährlich bis zu 100,— DM.
 - c) Bei ständiger Benutzung eines *eigenen* Motorrades über 100 ccm die Kraftfahrzeugsteuern, die Versicherungsgebühren und für die Instandhaltung des Motorrades außerdem jährlich bis zu 180,— DM.
 - d) Bei ständiger Benutzung eines *eigenen* Personenkraftwagens die Kraftfahrzeugsteuern, die Versicherungsgebühren und außerdem für die Instandhaltung des Kraftwagens jährlich bis zu 360,— DM.
 - e) Bei ständiger Benutzung eines *eigenen* Fuhrwerks (einschließlich *eigenes* Pferd) als Zuschuß für die Unterhaltung des Fuhrwerks und für die Futterkosten bis zu 360,— DM jährlich.
5. Bei Benutzung von *kircheneigenen* (dienstlichen) Fahrrädern und Motorrädern darf für den Kilometer ein Wegegeld von 0,10 DM für den Benutzer gewährt werden.
Bei Benutzung eines Dienstkraftwagens darf ein Kilometergeld *nicht* gewährt werden.
6. Die gemäß Ziffer 4 und 5 gezahlten Beträge unterliegen grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug. Sie sind deshalb zweckmäßig in monatlichen Teilbeträgen *nachträglich* zusammen mit den Dienstbezügen zu zahlen. Die darauf entfallenden Lohnsteuerbeträge dürfen *nicht* auf die zahlende Kasse übernommen werden, sondern sind vom Empfänger allein zu tragen. Unberührt bleibt jedoch das Recht des Empfängers, gemäß § 19 Abs. 2 ASt.VO. die Eintragung eines steuerfreien Betrages auf seiner Lohnsteuerkarte wegen besonders hoher berufsbedingter Ausgaben zu erwirken.

7. Die Richtlinien der Ziffern 1—6 gelten auch für die Gewährung von Vakanzfuhrkosten. Jedoch dürfen die zusätzlichen Leistungen gemäß Ziffer 4 *nur einmal* gewährt werden. Erforderlichenfalls sind sie auf die beteiligten Kassen im Innenverhältnis zu verteilen.
8. Über die Bewilligung der zusätzlichen Leistungen gemäß Ziffer 4 und 5 dieser Richtlinien beschließen

die Gemeindegemeinderäte im Rahmen der haushaltsplanmäßig zur Verfügung stehenden Mittel. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Kreiskirchenrates. Für die Bewilligung solcher Leistungen an den Superintendenten und andere kreiskirchliche Amtsträger ist der Kreiskirchenrat zuständig.

Wolke

Nachweisung über Fuhrkosten

im Pfarrsprengel

für die Zeit vom 195 bis 195

Es wurde ein — eigenes — kircheneigenes Fahrrad — Motorrad — Fuhrwerk — Auto — benutzt.

Zur Zahlung aus der

..... Kasse
werden DM Dpf
angewiesen.

....., den 195

Lfd. Nr.	Ort der Amtshandlung usw.	Art	Zurückgelegte Kilometerzahl (hin und zurück) mit dem				Für Lohn- auto bzw. Fuhrwerk wurden gezahlt DM	Bemer- kungen
			Fahrrad	Motor- rad	Fuhr- werk	Auto		
		Summe:						
		Zu multiplizieren mit DM	0,	0,	0,	0,	—	
		Zu zahlen: DM						

Die Richtigkeit wird bescheinigt:

....., den 195

Rechnerisch richtig:

Nr. 4) Betr. Schutz des Bauholzes

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11601 — 4/56 — den 11. Dezember 1956

Die zunehmende Holzknappheit und die in steigendem Maße auftretende Vernichtung verarbeiteten Holzes durch Schädlinge und Feuer hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik veranlaßt, besondere Vorschriften über den Schutz des Holzes zu erlassen. Diese legen jedem Hauseigentümer die Pflicht auf, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Nichtbefolgung ist unter Strafe gestellt.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind enthalten in der „Anordnung über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen“ vom 25. 8. 1953, veröffentlicht

im Zentralblatt DDR Nr. 34/53 S. 435. Es dürfen nur Holzschutzmittel verwendet werden, die vom Deutschen Amt für Material und Warenprüfung anerkannt sind. Die Liste der zugelassenen Mittel wird laufend im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht. Wir machen es allen Gemeindegemeinderäten und Verwaltungsstellen zur Pflicht, diesen Bestimmungen nachzukommen.

Neben der Bedrohung durch Feuer ist das Holz besonders 2 Arten von Schäden ausgesetzt: Dem Befall durch Pilze und durch holzerstörende Insekten. Der gefährlichste Pilz ist der echte Hausschwamm (*Merulius domesticus*). Er verbreitet sich durch Sporen, die auf feuchtes Holz übertragen werden, kann sich jedoch von dort aus sehr stark ausdehnen, auch auf trockenem Holz und auch in Mauerwerk. Seine Ge-

§ 14

Eine Lehrvikarin aus einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Kirche kann mit deren Zustimmung zur zweiten Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesem Gesetz entsprechende wissenschaftliche und praktische Vorbildung erhalten hat.

§ 15

(1) Die zweite Prüfung der Lehrvikarin entspricht der zweiten Prüfung der Pfarramtskandidaten unter Berücksichtigung des Ausbildungsganges der Lehrvikarin. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die Lehrvikarin sich in Vertiefung und Ergänzung ihrer theologischen Bildung wissenschaftlich und praktisch weiter gefördert hat und für die Berufung in das Amt der Pfarrvikarin geeignet erscheint.

(2) Auf Grund der Prüfung entscheidet die Kirchenleitung über die Befähigung zur Anstellung im Amt einer Pfarrvikarin. Die Lehrvikarin erhält mit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit die Dienstbezeichnung Vikarin.

§ 16

Auf die Vikarin finden die Vorschriften der §§ 9 bis 12 Anwendung.

*Anstellungsfähigkeit,
kirchlicher Hilfsdienst und Ordination*

§ 17

(1) Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist die Vikarin für die Dauer eines Jahres zum Hilfsdienst der Kirche verpflichtet.

(2) Das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit wird der Vikarin erst nach Abschluß des Hilfsdienstjahres ausgehändigt.

(3) Solange die Vikarin nicht als Pfarrvikarin fest angestellt ist, kann die Kirchenleitung sie in gleicher Weise wie im Hilfsdienstjahre auftragsweise weiterbeschäftigen.

§ 18

Zum Amt der Pfarrvikarin wird die Vikarin ordiniert. Die Ordination setzt die Übertragung einer Tätigkeit als Pfarrvikarin voraus. Als solche gilt auch der Hilfsdienst und der weitere Dienst bis zur festen Anstellung (§ 17 Abs. 1 und 3). Die Ordination ist frühestens nach Vollendung des 25. Lebensjahres zulässig.

§ 19

(1) Wird eine Pfarrvikarin nicht spätestens binnen vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit gemäß § 21 Absatz 2 angestellt und bestehen ernsthafte Zweifel an ihrer weiteren Eignung, so stellt die Kirchenleitung durch eine Überprüfung fest, ob sie noch für den Dienst einer Pfarrvikarin geeignet

ist, und entläßt sie aus dem Vikarinnendienst, wenn dies nicht zutrifft. Dadurch verliert sie die Rechte ihres Amtes.

(2) Entsprechendes gilt, wenn eine Pfarrvikarin mehr als fünf Jahre außer Amt gewesen ist. In diesem Falle darf bei der Überprüfung ein Kolloquium nicht fehlen.

(3) Mit ihrer Verheiratung scheidet die Pfarrvikarin aus dem Amte aus. Damit erlöschen die Rechte ihres Amtes. Ausnahmen kann die Kirchenleitung gestatten.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 soll der Pfarrvikarin ein Übergangsgeld, im Falle des Absatzes 3 eine einmalige Abfindung gewährt werden.

(5) Einer Witwe, die Pfarrvikarin gewesen ist, können auf Antrag die Rechte ihres früheren Amtes wieder beigelegt werden. Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.

*Verleihung der Anstellungsfähigkeit
in besonderen Fällen*

§ 20

(1) Eine Vikarin oder Pfarrvikarin aus einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Kirche, deren wissenschaftliche und praktische Ausbildung im allgemeinen den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, kann von der Kirchenleitung zur Anstellung zugelassen werden, wenn durch ein Kolloquium festgestellt wird, daß sie dazu geeignet ist.

(2) Ob und unter welchen Bedingungen einer Vikarin oder Pfarrvikarin, die in einem durch die Evangelische Kirche in Deutschland geordneten Dienst im Ausland gestanden hat, die Anstellungsfähigkeit zuzuerkennen ist, entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Eine Theologin aus anderen evangelischen Kirchengemeinschaften, sowie eine Theologin, die aus einer nichtevangelischen Kirchengemeinschaft zum evangelischen Bekenntnis übergetreten ist, kann nach einem theologischen Gespräch zur Prüfung und Anstellung zugelassen werden.

Berufung und Rechtsstellung der Pfarrvikarin

§ 21

(1) Die Pfarrvikarin kann berufen werden

- a) vom Rat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in gesamtkirchliche Stellen,
- b) von der Leitung einer Gliedkirche in provincial-(landes-)kirchliche Stellen,
- c) von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden oder kirchlichen Gemeindeverbänden in Stellen, deren Errichtung oder Wiederbesetzung der Genehmigung der Kirchenleitung bedürfen, unter Bestätigung durch die Kirchenleitung,

- d) von Anstalten, Einrichtungen oder Verbänden der Inneren und der Äußerer Mission oder anderen kirchlichen Werken im Benehmen mit der Kirchenleitung.

(2) Die Berufung einer Pfarrvikarin erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit. Ist in Ermangelung einer Stelle die Berufung auf Lebenszeit vorerst nicht möglich, so erfolgt die Anstellung auf Zeit im Vertragsverhältnis.

§ 22

Für die Pfarrvikarin wird eine Dienstordnung (Dienstsanweisung) aufgestellt, die in den Fällen c) und d) des § 21 Absatz 1 von der Kirchenleitung zu genehmigen ist.

§ 23

Über die Amtstracht der Vikarin erläßt der Rat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union Ausführungsbestimmungen.

§ 24

(1) Die Dienstaufsicht über die Vikarinnen und Pfarrvikarinnen, die im Dienste einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises tätig sind, führt der Superintendent. Die im Dienste der Kirchenprovinz (Landeskirche) tätigen Pfarrvikarinnen unterstehen unmittelbar der Dienstaufsicht der Kirchenleitung.

(2) Wo ein Zusammenschluß der Pfarrvikarinnen und Vikarinnen gemäß § 32 besteht, ist die Vertrauensvikarin vor schwerwiegenden Entscheidungen der Kirchenleitung in Vikarinnen-Angelegenheiten zu hören.

§ 25

(1) Die Pfarrvikarin ist „Geistlicher“ im Sinne der Gesetze.

(2) Die Bestimmungen des Dienstrechtes der Pfarrer einschließlich des kirchlichen Disziplinarrechtes finden auf die Pfarrvikarinnen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 26

(1) Die in einer Kirchengemeinde im ständigen Amt stehende Pfarrvikarin ist Mitglied des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums). Die von einer Kirchengemeinde angestellte Vikarin ist zu den Sitzungen des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) einzuladen und nimmt mit beratender Stimme teil. Auf Antrag des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) kann ihr vom Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) auch beschließende Stimme beigelegt werden.

(2) Pfarrvikarinnen im ständigen Amte gehören der Kreissynode an und nehmen an den Pfarrkonventionen teil.

§ 27

Die Pfarrvikarin kann aus dienstlichen Gründen versetzt werden. Die Bestimmungen hierüber werden von den Gliedkirchen erlassen.

§ 28

§ 11 gilt auch für die Pfarrvikarin.

§ 29

Spätestens mit dem Tage der Eheschließung endet das Dienstverhältnis der Pfarrvikarin, sofern nicht gemäß § 19 Absatz 3 eine Ausnahme zugelassen worden ist.

§ 30

Eine auf Lebenszeit im Amt stehende Pfarrvikarin tritt in den Ruhestand, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat. Im übrigen finden hinsichtlich der Versetzung in den Ruhestand die für die Pfarrer jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung.

Besoldung und Versorgung

§ 31

(1) Die Besoldung der Pfarrvikarin und ihre Ruhestandsversorgung, richten sich, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 21 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, nach einer besonderen Besoldungs- und Versorgungsordnung, die von der Synode erlassen wird. Bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung bleiben die von den Gliedkirchen getroffenen Regelungen in Geltung.

(2) In der Besoldungs- und Versorgungsordnung ist auch zu regeln, welches Übergangsgeld und welche Abfindung in den Fällen des § 19 gewährt wird.

Zusammenschluß der Vikarinnen

§ 32

Die Gliedkirchen können Bestimmungen über einen Zusammenschluß der Pfarrvikarinnen und Vikarinnen und über die Bestellung einer Vertrauensvikarin treffen.

Schlußbestimmungen

§ 33

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden von den Gliedkirchen erlassen, soweit in dem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 34

Inwieweit die Aufgaben, die dieses Gesetz der Kirchenleitung einer Gliedkirche überträgt, vom Konsistorium oder Landeskirchenamt, gegebenenfalls unter Beteiligung anderer Stellen, zu erfüllen sind, richtet sich nach der allgemeinen Ordnung der Gliedkirchen und den von ihnen zur Durchführung dieses Gesetzes zu treffenden Bestimmungen. Die in § 12 Absatz 4 der Kirchenleitung vorbehalten Entscheidung ist nicht übertragbar.

fährlichkeit besteht darin, daß er das Holz vollständig zerstört und gesundheitsschädlichen Geruch verbreitet.

Der daneben vorkommende Kellerschwamm und andere Pilze, insonderheit die Mehrzahl der Fäulnis-pilze, rufen weniger gefährliche Schäden hervor, führen jedoch auch zu erheblichen Verlusten und Zerstörungen am Holzwerk. In jedem Fall ist darauf zu achten, daß in oder an Gebäuden oder Gebäudeteilen kein feuchtes Holz gelagert wird.

Unter den holzzerstörenden Insekten steht an erster Stelle der Hausbock (*Hylotrupes bajulus*). Er befällt hauptsächlich das Holzwerk der Dachstühle, sofern nicht für genügende Durchlüftung und vollständige Trockenheit des Holzes gesorgt ist. Die durch ihn angerichteten Schäden sind so groß, daß vielfach Einsturz von Dachstühlen vorkommt. Der Hausbock hat sich besonders in den letzten Jahren außerordentlich verbreitet.

Ähnliche Schäden ruft der Klopfkäfer (*Anobium punctatum*) auch Totenuhr, Troztkopf, Bohrkäfer genannt, hervor. Er ist jedoch mehr in Wohnräumen und in Möbeln und Holzeinbauten der Räume zu finden. Seine Bohrlöcher sind wesentlich kleiner als die des Hausbockes. Auch sind die Schäden nicht so umfangreich. Jedoch muß auch die starke Verbreitung dieses Käfers als gefährlich angesehen werden, zumal oft wertvolle Einrichtungsstücke (Altäre, Kanzeln, Orgeln usw.) befallen werden.

Nach § 3 der oben angeführten Anordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind die Eigentümer aller Grundstücke sowie deren Vertreter und Nutzungsberechtigte (Pächter, Mieter usw.) verpflichtet, alle Wahrnehmungen von Schwammbefall und Holzzerstörungen durch tierische Schädlinge an Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken sofort der zuständigen Abteilung Aufbau der Räte der Stadt- und Landkreise zu melden.

Die Abteilungen Aufbau sind verpflichtet, bei der Beseitigung der Schäden weitgehend zu helfen und insbesondere Schutzmittel und Ersatzbaustoffe nachzuweisen. Die Schädlingsbekämpfer haben genaue Anweisungen über die für die Bekämpfung der einzelnen Schädlinge zweckmäßigen und z. Zt. greifbaren Mittel. Da die Vorschriften über die Zulassung der einzelnen Mittel von Zeit zu Zeit Änderungen unterworfen sind, empfiehlt es sich, stets die Schädlingsbekämpfer zu befragen, was im Einzelfall zu geschehen hat. Nach § 8 der Anordnung vom 25. 8. 1953 kann jeder, der vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Anordnung zuwider handelt, nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. 9. 1948 bestraft werden.

Ganz besondere Sorgfalt muß bei der Ausführung von Schädlingsbekämpfungen an historischen Einrichtungsstücken angewandt werden. Diese Arbeiten dürfen nur von Holzbildauern, Orgelbauern, Kirchen-

malern und Restauratoren, die unter Aufsicht und Anleitung des Institutes für Denkmalpflege arbeiten, vorgenommen werden, damit nicht unersetzbare Werte verloren gehen. Der Zustand vieler Kanzeln, Altäre, Orgeln usw. erfordert dringend eine sofortige Inangriffnahme von Erhaltungsmaßnahmen. Die Gemeindegemeinderäte werden hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten haben.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß auch bei Neubauten, Umbauten und Wiederherstellungen von hölzernen Baukonstruktionen von vornherein Schutzanstriche angebracht werden müssen.

Woelke

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 5) Betrifft: Straßenverkehrs-Ordnung und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
AV 12001 — 26/56 den 1. Dezember 1956

Im Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 103/1956 ist auf S. 1239 ff. die Verordnung vom 4. Oktober 1956 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung) und auf S. 1251 ff. die Verordnung vom 4. Oktober 1956 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) veröffentlicht worden. Wir ersuchen um genaue Beachtung der in diesen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen. Soweit das Gesetzblatt nicht bereits von amtswegen laufend bezogen wird, empfehlen wir den Kirchengemeinden Anschaffung der Einzelnummer 103/1956 des Gesetzblattes der DDR Teil I.

Woelke

Nr. 6) Anordnung über die Regelung des Interzonenreiseverkehrs

Vom 21. November 1953 (G. Bl. I S. 1157)

Im Zusammenhang mit der Übergabe der Zuständigkeit für Interzonenreiseangelegenheiten durch den Hohen Kommissar der UdSSR an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Für Reisen aus der Deutschen Demokratischen Republik nach Westdeutschland

1. Interzonenpässe kommen nicht mehr zur Ausgabe.
2. Die in § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1090) festgelegten Personalbescheinigungen berechtigen zum Passieren der Kontrollpassierpunkte an der Demarkationslinie.

§ 2

Für die Einreise in die Deutsche Demokratische Republik aus Westdeutschland

Zur Einreise in die Deutsche Demokratische Republik an den vorgeschriebenen Kontrollpassierpunkten sind keine Interzonenpässe erforderlich, es genügt der amtliche Personalausweis und die Vorlage einer Aufenthaltsgenehmigung des Rates des Kreises des zu besuchenden Ortes. Die Aufenthaltsgenehmigung kann von den Angehörigen oder Bekannten, die der Einreisende aufzusuchen beabsichtigt bzw. bei Dienst- oder Geschäftsreisen von Dienststellen oder Organisationen beantragt werden.

§ 3

Für Reisen von Westdeutschland nach Westberlin

Personen, die in Westdeutschland wohnhaft sind, können auf den festgelegten Interzonenreisestrecken nach Westberlin reisen, wenn sie im Besitz eines amtlichen Personalausweises sind.

§ 4

Für Reisen von Westberlin nach Westdeutschland

Personen, die in Westberlin wohnhaft sind, können auf den festgelegten Interzonenreisestrecken nach Westdeutschland reisen, wenn sie im Besitz eines amtlichen Personalausweises sind.

§ 5

Diese Anordnung tritt ab 25. November 1953, 00,00 Uhr, in Kraft.

Berlin, den 21. November 1953.

Ministerium des Innern

Stoph
Minister

Nr. 7) Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung des Interzonenreiseverkehrs.

Vom 3. September 1956 (G. Bl. I S. 702)

Zur Ergänzung des § 2 der Anordnung vom 21. November 1953 über die Regelung des Interzonenreiseverkehrs (GBl. S. 1157) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für deutsche Staatsbürger, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik haben, kann die Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin von Bürgern oder Einrichtungen, die ihren ständigen Wohnsitz oder Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, beantragt werden.

(2) Die Anträge sind bei den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zu stellen.

§ 2

(1) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die in Begleitung Erwachsener reisen, sind auf der Aufenthaltsgenehmigung der Begleitperson aufzuführen.

(2) Für alleinreisende Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, können Aufenthaltsgenehmigungen auf Antrag erteilt werden.

§ 3

Die Aufenthaltsgenehmigung ist zu versagen, wenn durch den Einreisenden die Gewähr nicht gegeben ist, daß die Grundsätze der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und die demokratische Gesetzlichkeit eingehalten werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 15. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1956.

Ministerium des Innern

Maron
Minister

C. Personalnachrichten

a) Berufen wurde:

Pfarrer Richard Wittenberg aus Jarmen, Kirchenkreis Demmin, mit Wirkung vom 1. November 1956 in die Pfarrstelle Völschow, Kirchenkreis Demmin.

b) Nachträgliche Bekanntgabe von Personalveränderungen der Mitglieder und Mitarbeiter des Evangelischen Konsistoriums

1. Verstorben ist:

Kons.-Kanzleisekretär i. R. Wilhelm Blödnorn am 17. 1. 1956.

2. In den Ruhestand getreten ist:

Kons.-Obersekretär Albert Uhe am 1. 5. 1955.

3. Aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden ist:

Oberkonsistorialrat Egon Pettelkau am 1. 5. 1954 wegen Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche der Union — Kirchenkanzlei.

4. Ernannt wurden:

Landgerichtsdirektor a. D. Dr. Alfred Kayser zum Konsistorialrat ab 15. 10. 1954.

Konsistorialoberinspektor Ernst Wiener zum Kons.-Amtmann ab 1. 6. 1955.

Außerplanmäßiger Konsistorialinspektor Wilhelm Wendt zum Konsistorialinspektor ab 1. 9. 1953.

5. Verliehen wurden für die Dauer ihres Dienstes bei der Landeskirche die Dienstbezeichnungen:

Kirchenbaurat dem Diplomingenieur Bau rat a. D. Franz Schwarz,

Kirchenlandwirtschaftsrat dem landwirtschaftlichen Sachverständigen Franz Pahnke.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 8) Einladung zu einer Rüstzeit des Kunstdienstes der Ev.-Luth. Kirche Mecklenburgs

Evangelisches Konsistorium
B 11613 — 20/56

Greifswald,
den 8. 1. 1957

Wir weisen darauf hin, daß der Kunstdienst der Evangelischen Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 17. 3. bis 19. 3. 1957 in Teterow eine Rüstzeit für Altarpflege durchführen wird. Mit der Rüstzeit wird eine Paramentikausstellung verbunden sein. Die Rüstzeit ist in erster Linie für Pfarrer, Küster und Kirchendiener bestimmt. Wir begrüßen es, wenn die Rüstzeit auch von Teilnehmern aus unserer Landeskirche besucht wird. Anmeldungen sind zu richten an den „Kunstdienst der Evangelischen Lutherischen Landeskirche in Schwerin, Kömerstraße 9“, der auch nähere Auskunft erteilt.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 9) Handreichungen für den Konfirmandenunterricht

Der Glaube

Vorbemerkung

Luther hat in seinem Katechismus den tradierten Katechismusstoff übernommen — mit Ausnahme freilich der im Mittelalter hinzugekommenen Stücke, die seinem Verständnis vom Rechtfertigungsglauben widersprechen — aber er ist von der ihm überlieferten Reihenfolge der Katechismusstücke abgegangen. Er hat diese in die Anordnung: Dekalog, Credo und Paternoster gebracht. Daß er das nicht ohne Gründe getan hat, zeigen seine Ausführungen über den theologischen Zusammenhang dieser Stücke in der „kurzen Form“ von 1520 und im Großen Katechismus. So ist ihm „der Glaube“ „eine Antwort und ein Bekenntnis der Christen auf das erste Gebot gestellt“. Er lehrt den Gott, „ganz und gar erkennen“, der in den zehn Geboten, vor allem im ersten Gebot, zu uns redet, denn er sagt, was wir von diesem Gott „gewarten und empfangen“ dürfen. Diese Gaben Gottes, im Glauben empfangen und gebraucht, dienen dazu, „daß wir daselbige tun können, so wir laut der zehn Gebote tun sollen“. (Vgl. zu dem bisher Ausgeführten: WA 7, 204, 13 ff. u. WA 30, I 182, 19 ff.)

Luther hat aber nicht die Reihenfolge der Katechismusstücke anders geordnet, er ist auch von der herkömmlichen Einteilung des Credo in 12 Artikel abgewichen und hat dasselbe in die „drei Hauptstücke“ von Gott dem Vater, vom Sohn und vom Heiligen Geist gegliedert. Dazu nötigte ihn die altkirchliche Lehre von dem einen göttlichen Wesen in drei Personen — nach Luther der höchste Artikel in der Kirche, der nicht von Menschen erdacht, sondern von Gott selbst durch sein Wort gegeben worden ist. (Vgl. dazu auch Luthers schöne Worte über das trinitarische Credo in seiner Predigt vom 23. Mai 1535: „Dieses Gebet oder Bekenntnis haben wir nicht gemacht noch erdacht, die vorigen Väter auch nicht, sondern wie eine Biene den Honig aus mancherlei schönen, lustigen Blümlein zusammensucht, also ist dieses Symbol aus der lieben Propheten- und Apostelbüchern, das ist: aus der ganzen heiligen Schrift, fein und kurz zusammengefaßt für die Kinder und einfältigen Christen. Zum ersten hebt es an: ich glaube. An wen? An Gott den Vater. Das ist die erste Person in der Gottheit. Daß man es desto eigentlicher unterscheiden könnte, sind dies seine Werke, daß er allmächtig ist, geschaffen hat und noch täglich erhält Himmel und Erden und was darinnen ist.“ (WA 41, 275, 29 ff.) Das Wort Gottes bezeugt nach Luther aber zugleich auch, daß dieser trinitarische Gott in einem dreifachen „Werk“ am Menschen handelt. Daher überschrieb Luther nicht nur die drei Hauptstücke des Credo in seinem Katechismus mit den Worten „von der Schöpfung, von der Erlösung und von der Heiligung“, er verstand auch das in ihnen von den 3 Personen, die man freilich mit Luther ebensowenig wie die Personen selbst voneinander trennen darf. Das Werk Gottes des Vaters ist und für Luther aufs engste verknüpft mit den „Werken“ des eingeborenen Sohnes und des Heiligen Geistes, „denn er hat uns eben dazu geschaffen, daß er uns erlöste und heiligte“ (WA 30, I, 191, 36).

Der erste Artikel

Vorbemerkung

Der erste Artikel des Credo bezeugt nach Luther das „Werk“ Gottes des Vaters, nämlich, daß er „allmächtig ist, geschaffen hat und noch täglich erhält Himmel und Erde und was darinnen ist“ (WA 41, 275 ff.) (1). Die Worte „Allmächtiger“ und „Schöpfer“ aber drücken nach ihm das „Werk“ Gottes des Vaters aus. Dabei ist für Luther die Schöpfung das eigentliche Werk Gottes des Vaters. In diesem Werk geschieht zugleich seine Allmacht. Daher begegnet in Luthers Erklärung zum 1. Artikel die Auslegung von „Allmächtiger“ in dem immer wiederkehrenden Wort „all“ (2).

1) Wir können uns nicht der Auffassung von Joh. Meyer (Hist. Kommentar zu Luthers Kleinem Katechismus, Gütersloh 1929, S. 283 ff.) anschließen, daß es sich für Luther bei den Worten „Vater, Allmächtiger und Schöpfer“ um gleichwertige

Luther erklärt das Werk Gottes des Vaters, wie ja im übrigen auch die Erlösung und Heiligung, im besonderen so, daß er diese Erklärung ganz persönlich faßt: „ich glaube, daß Gott mich geschaffen hat...“ In dieser Besonderheit drückt sich ein zweifaches aus:

Das Bekenntnis zu Gott dem Vater kann immer nur persönliche Glaubensantwort sein auf sein mir sein Werk bezeugendes Wort.

Zum anderen ist nach Luther der Glaube nicht ein Glaube, der nur glaubt „daß wahr sei, was von Gott gesagt wird, sondern ich setze mein Vertrauen in ihn, beuge mich und erwäge mich mit ihm zu handeln und glaube ohne allen Zweifel, er wird mir also sein und tun, wie man von ihm sagt“ (WA 7, 215, 1 ff.).

Daher erklärt Luther die Aussage, daß Gott der Vater Allmächtiger und Schöpfer Himmels und der Erde ist, so, daß er sagt, daß ich, der Mensch, ganz und gar „Meines Gottes Werk und Kreaturlein“ bin (WA 45, 12) und daß dieser Gott alle anderen Kreaturen mir „zu Nutz und Notdurft des Lebens dienen läßt“. Daß dieses „Mich-Schaffen“ und „Mich-Erhalten“ auf Gottes Werk der Welterschöpfung aus dem Nichts bezogen ist, ist für Luther selbstverständlich, wird aber in seiner Erklärung zum 1. Artikel nicht erörtert, da ja „für mich“ dieses Werk Gottes eben in und an meinem gegenwärtigen Geschöpfsein geschieht. Dabei ist zu beachten, daß Luther das „mich“ in den Worten „ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat“, im weiteren mit „mir Leib und Seele“ näher bestimmt und danach wiederum „Leib“ mit „Augen, Ohren und alle Glieder“ und „Seele“ mit „Vernunft und alle Sinne“. Im Großen Katechismus unterscheidet Luther „Leib, Seele und Leben“ und weist dem Leibe „Glieder, klein und groß“, der Seele „alle Sinne, Vernunft und Verstand und so fort“ und dem Leben „Essen und Trinken, Kleider, Nahrung, Weib und Kind, Geseid, Haus und Hof usw.“ zu (WA 30, I, 183, 33 ff.). Daß Luther den Menschen so beschreibt, entspricht der mittelalterlichen Psychologie (so nach Joh. Meyer, Hist. Ktr. z. kl. Kat. S. 287 f.). Nach ihr gehören die Sinne, die sich der leiblichen Sinnesorgane bedienen, zur Seele. Sie bilden als die fünf Sinne das Organ der Vernunft, dadurch die Welt erkannt und verständig gebraucht wird. Vernunft und Verstand sind demgemäß also

auch bei Luther wesentliche Bestimmtheiten der menschlichen Seele.

Unter den „Kreaturen“, durch die nach Luther Gott mich erhält, versteht Luther nicht nur „Kleider und Schuh, Essen und Trinken, Haus und Hof, Weib und Kind usw.“, sondern auch, wie der Große Katechismus zeigt, Sonne, Mond, Sterne, Tag und Nacht, Feuer und Wasser, Vogel, Fisch, Getreide usw., aber ebenso auch gutes Regiment, Friede und Sicherheit (WA 30, I, 184, 2 ff.). Daß Luther bei der Aufzählung der Kreaturen im Kleinen Katechismus, durch die Gott die Menschen erhält, sonderlich den Menschen der Welt des Ackerbau treibenden kleinbürgerlichen Hausbesitzers, in der er und seine Wittenberger lebten, vor Augen hat, sei nur am Rande vermerkt. Die theologischen Anliegen aber, die Luther in der ersten Hälfte seiner Erklärung zum 1. Artikel zum Ausdruck bringen will, sind besonders folgende:

1. Menschen sind ausschließlich und allein Gottes Werk.
2. Die uns umgebende Welt hat Gott uns zu Diensten geschaffen: „omnia propter nos creata sunt“ (WA Ti 3, Nr. 3458).
3. Unser Leben ist also nicht unser Werk und Verdienst, sondern Gottes Gabe allein (vgl. dazu auch WA 29, 472, 32 ff.).

Wie der erste Teil der Erklärung Luthers zum 1. Artikel so der *superbia* des Menschen wehrt, der sich nicht vor Gott dem Vater als seinem allmächtigen Schöpfer demütigen will, so auch der 2. Teil. In ihm bekennt Luther, daß Gott auch angesichts aller teuflischen Gefährdung unseres Lebens unser Versorger und Beschützer ist.

(Notdurft und Nahrung = was zum Leben nötig ist und womit man sich nährt = unsere Lebensmittel. Bei dem Bild „wider alle Fährlichkeit beschirmt“ hat Luther — so nach J. Meyer — wohl nicht an das in den Psalmen gebrauchte Bild von der Henne, die ihre Küchlein mit ihren Flügeln deckt, gedacht, sondern an das Schirmdach, das vor gefährlichem Unwetter schützt.)

Es ist immer wieder als Schwierigkeit empfunden worden, daß Luther in der Erklärung zum 1. Artikel in einer Weise von diesem Versorgen und Beschützen Gottes spricht, die aller Erfahrung widerspricht, denn er sagt, daß Gott in aller Notdurft mich reichlich und täglich versorgt und in aller Gefahr mich beschirmt und bewahrt. In diesen Worten aber spricht sich der Glaube Luthers aus, der ihm aus Gottes Wort zugekommen ist, daß Gott unaufhörlich den Teufel, der ihm aus Gottes Wort zugekommen ist, daß Gott unaufhörlich den Teufel, der mich „in jedem Bissen und Trunk“ verderben will, hindert, seine vernichtende und zerstörende Macht an mir auszulassen. Gott hat uns nicht nur unsere Äcker und unser Haus geschaffen, „sondern er behütet es auch, daß du wissest,

Attribute zu Gott gehandelt habe. „Gott der Vater“ ist für ihn die erste Person des einigen göttlichen Wesens. Die Worte „Allmächtiger“ und „Schöpfer Himmels und der Erden“ bezeichnen die Werke dieser Person.

2) Da die ganze Erklärung des ersten Artikels durch Luther eine Erklärung des Werkes der ersten Person Gottes ist, können wir auch nicht die andere Meinung Meyers teilen, daß in Luthers Erklärung des ersten Artikels der Schöpfergedanke und der Gedanke der Alleinwirksamkeit Gottes durch die ganze Erklärung hindurch zum Ausdruck komme, der Gedanke von Gottes Wahresein aber erst vom 4. Satz an begegne. Die ganze Erklärung des ersten Artikels durch Luther ist eine Erklärung des Werkes Gottes des Vaters, durch das Gott väterlich an uns handelt und durch das er sich uns zum Vater gibt, indem er uns dieses Werk als sein väterliches Werk an uns bekannt macht.

daß es seine Sorge sei, sonst wären deine Äcker und Saaten ersäuft, dein Haus verbrannt. Wenn dies aber etliche Male dennoch geschieht, weil er uns damit warnen will, ihm recht zu vertrauen“. Letzteres schränkt aber das Erstgesagte nicht ein: „Es ist noch allzeit mehr Gutes auf Erden denn Böses“ (vgl. dazu WA 29, 473, 11 ff.).

Der Glaube Luthers, daß Gott gegenüber dem Teufel unaufhörlich für unser leibliches Menschenleben sorgend am Werk ist und uns überreichlich Gutes zuwendet, schließt also nicht aus, daß uns einmal ein Leid oder Übel zustößt. Aber auch dieses Leid und Übel ist nicht dem Bereich des gütigen Sorgens Gottes für uns entzogen: Gott will uns vielmehr dadurch zum rechten Innwerden seiner väterlichen sorgenden Güte und zur rechten Dankbarkeit gegen ihn locken. (Vgl. WA 29, 473, 28 ff.) Daß wir angesichts des auf unsere Vernichtung sinnenden Teufels unser Leben haben, ist also auch wiederum nicht unser eigenes Werk und Verdienst, sondern allein Gottes Werk und Güte.

Daß Luther in seiner Zeit die Angriffe des Teufels auf den Menschen vornehmlich in Unwetter, Krankheit, Seuche, kurzum vornehmlich in dem wirksam sah, was wir heute „Naturkatastrophen“ nennen, und daß wir heute die Gefährdung des menschlichen Lebens auch noch in ganz anderen Vorgängen der modernen Welt am Werk sehen, wie z. B. in der zum Schaden von Menschen mißbrauchten Wirtschaft und Technik, ändert sachlich nichts an dem, was Luther von Gottes Einsatz für den Menschen gegen diese Gefährdung in seiner Erklärung zum 1. Artikel des Credo bekennt.

Daß wir solcher „Denkzettel“ Gottes bedürfen, um seine sorgende Güte für uns zu erkennen und ihm zu vertrauen, macht aber zugleich auch deutlich, daß wir des Werkes Gottes des Vaters, durch das er uns schafft, erhält und gegen den Teufel schützt, eigentlich gar nicht wert sind. Es ist seine väterliche Gnade, daß er dennoch dieses sein Werk an uns treibt. Luther hat so mit Recht gelegentlich gesagt, daß überall in der Schöpfung Sündenvergebung drinsteckt. (WA Ti 1, Nr. 134 u. 943.)

Dieses väterliche Werk, das Gott am Menschen treibt und das er ihm als seinem Kind zugleich in seinem Wort erschließt, vermag der Mensch nur so recht zu gebrauchen, daß er mit all dem, was Gott ihm in diesem seinen Werk gegeben hat und gibt, „antwortet“, indem er ihm dankt, ihn lobt, ihm dient und auf ihn hört. Gerade aber darin geschieht durch ihn, den Menschen, Gottes guter gnädiger Wille, der in den 10 Geboten uns fordernd begegnet.

Die Schlußworte „das ist gewißlich wahr“ nehmen das „ich glaube“ des Anfangs der Erklärung des Artikels wieder auf. Sie nehmen es so auf, daß sie be- kennen, daß Glaube nach Luther nicht nur fiducia

und oboedientia, sondern zugleich auch assensus zu verkündeten Offenbarungsinhalten ist. Das hatte sich ja auch schon in der Formulierung „ich glaube, daß ...“ angedeutet. Das ist freilich nicht so zu verstehen, als handele es sich dabei um ein rationales Fürwahrhalten objektiver göttlicher Wahrheiten, sondern vielmehr so, daß mir als Hörenden das im Wort Gottes Gesagte zugleich im realen Widerfahrnis in der Welt wird und sich mir als wahr erweist.

Brinkel.

Das vierte Gebot

In den ersten drei Geboten haben wir von dem Verhältnis gehört, in welchem wir Gott unmittelbar gegenüberstehen. Alle drei Gebote sind eine immer weitere Anlegung des Satzes: „Ich bin der Herr, dein Gott.“ Auch die Gebote der zweiten Tafel lassen sich nur vom ersten Gebot her auslegen, denn auch sie zeigen, wie ein Mensch in seinem Leben Gott seinen Herrn sein läßt. Nun handelt es sich um die Lebensverhältnisse, in denen wir es mit den Menschen zu tun haben, die uns Gott auf unserem Lebensweg begegnen läßt. Wir treffen da auf andere Menschen, durch die wir mittelbar die Sorge Gottes für uns erfahren. Das vierte Gebot eröffnet das Gespräch über die Menschen, denen wir begegnen. Es sind zunächst die Eltern (und anderen Herren), in denen uns mittelbar Gottes Herrschaftsanspruch trifft, der zugleich seine ganze Liebe in sich trägt.

Das vierte Gebot ist das einzige Gebot, das ausdrücklich eine Verheißung trägt. Unter den Nächsten steht den Eltern der erste Platz zu. Gott selbst hat ihnen eine besondere Würde verliehen. „Gott hat diesen Stand oben angesetzt, ja an seine Statt gestellt auf Erden“ (WA 30/I, 150, 26 ff.). Darum ist es so wichtig, daß „man dem jungen Volke einpräge, ihre Eltern an Gottes Statt vor Augen zu halten und also zu denken, ob sie gleich gering, arm, gebrechlich und seltsam seien, daß sie dennoch Vater und Mutter sind, von Gott gegeben“ (WA 30/I, 147, 33 ff.). Schon in den Exoduspredigten (1525) stellt Luther die hohe Würde der Eltern heraus. „Gott wird erkannt und fein gemalt im Bild der Eltern. Hier sollen wir lernen, daß Vater und Mutter Gott ganz ähnlich sind in ihrem Amt gegen die Kinder und ist uns fein in ihnen gemalt das göttlich und väterlich Herz gegen uns“ (WA 16, 489, 16 ff.). Luther faßt die Elternfunktion in dem Satz zusammen: Pater est deus, dominus, iudex, doctor filiorum (WA 16, 490, 5). Diese Funktionen begründen den Beruf der Eltern. Der Vater ist „deus“ als der Wohltäter und Nothelfer seiner Kinder; er ist „dominus“ als ihr Regent, der über sie zu bestimmen hat; er ist „iudex“, der ihren Ungehorsam straft; er ist „doctor“, der sie in allen notwendigen Dingen unterweist — dazu gehört auch die Unterweisung in Gottes Wort und Gebot. Das entspricht genau dem biblischen Vaterbild; in den Proverbien,

bei Tobias und Sirach ist der Vater doctor. Damit ist die große Würde der Eltern gekennzeichnet. Sie haben gegenüber den Kindern alle die Funktionen, die Gott gegenüber den Menschen ausübt. So kann Luther an anderer Stelle sagen, daß die Kinder ihr Leben von den Eltern haben. Mit allen diesen Funktionen sind Eltern Ausüßer des göttlichen Berufes (*officina dei*). Gott wirkt durch sie.

Die Bibel spricht davon, daß Kinder eine Gabe Gottes sind. Sie werden Eltern anvertraut, damit diese in jeder Weise für sie da sein sollen. Eltern haben dazu den Auftrag Gottes, der sie für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich werden läßt. Sie verrichten ihre Elternfunktionen nicht im eigenen Auftrag. „Patrem et matrem hat er neben sich gesetzt“ (WA 30/I, 67, 2). Das allein zeigt schon die besondere Stellung der Eltern. Elternamt (Elternstand) ist Beruf. Indem Gott sie mit dem Elternamt ausstattet und ihnen Kinder anvertraut, gibt er ihnen „Ehre und Ruhm“. Daran wird die einzigartige Stellung der Eltern zu ihren Kindern deutlich.

Mutter und Vater haben ihre besonderen Funktionen. Die Mutter sorgt nicht nur leiblich für ihr Kind. Indem sie ihm Worte vorspricht und es nachsprechen läßt, lehrt sie es sprechen; sie lehrt es beten, indem sie mit ihm die Hände faltet und ihm die Kindgebete vorspricht; sie ist unermüdlich, es zum Guten anzuleiten und vor dem Bösen zu warnen. Auch der Vater hat seine Funktionen. Je älter ein Kind wird, desto mehr kommt es unter seinen Einfluß. Er wirkt als Vorbild und durch sein Wort auf das Kind ein. Er gibt ihm Rat und Hilfe in vielen Fragen der Schule und Ausbildung. Er öffnet ihm den Weg in die Welt. „Die Ausdrücke Muttersprache und Vaterland bezeichnen diesen Sachverhalt. ‚Muttersprache‘ weist hin auf die im Hause wirkende Mutter, die das Kleinkind sprechen lehrt; ‚Vaterland‘ weist hin auf den draußen in der Öffentlichkeit wirkenden, über Land gehenden, das Land bebauenden Vater; er führt das Kind in Beruf und öffentliches Leben ein.“

So werden die Eltern für das Kind zu den Menschen, die ihm sein Leben geben — leiblich und geistig. Das geschieht dadurch, daß sie mit ihrem Kind reden. Ihr Reden ist ordnendes, anordnendes Reden. In ihrem Befehlen kommt zugleich ihre Fürsorge zum Ausdruck. So geben sie dem Kind sein menschliches Leben. In ihrem Herrsein tritt uns der unsichtbare Herr entgegen, der spricht: Ich bin der Herr, dein Gott!

Das Kind ist der empfangende Teil. Wenn es von sich aus aus diesem Verhältnis ausbrechen will, wird die gottgewollte und gottgegebene Ordnung zerstört. Als empfangender Mensch hat sich das Kind unterzuordnen, entgegenzunehmen. So wird auf der Seite des Kindes Gehorsam gefordert. Es soll auf das Wort der Eltern hören. Damit wird es zugleich Gott

gehorsam. Nur, wenn das geschieht, kann es sich sein Leben als Kind erhalten und bewahren. Der Gebotstext zeigt das in der Verheißung: „Auf daß es dir wohl gehe und du lange lebest auf Erden.“ Für das Kind hängt alles am Gehorsam. Der Ungehorsam zerstört sein Kindesleben.

Von hier aus wird das Gebot zu einem bewahrenden Gebot. In ihm begegnen wir wieder der ganzen Fürsorge unseres Gottes. Weil aber Eltern nicht erst dadurch ihre Würde erhalten, daß die Kinder sie ehren, hat Luther sachgemäß „in Ehren halten“ gesagt. Ehren heißt deshalb, die den Eltern eignende Würde achten. Als biblisches Beispiel bietet sich uns die Heimholung Jakobs durch seinen Sohn Joseph nach Ägypten an. Obwohl Josef den Namen „Vater des Landes“ trägt, und Jakob ein alter, gebeugter, unscheinbarer Mann ist, dem man äußerlich nichts von seiner Würde ansieht, gibt ihm Josef die ihm als Vater gebührende Ehre. Er erkennt auch als der große Sohn die Würde seines Vaters, die unverlierbar ist. Vaterstand trägt eine verborgene Majestät.

Das Ehren kann nicht darin bestehen, daß Kinder ihren Eltern die erwiesenen Guttaten wieder vergelten. Das können sie gar nicht, weil sie ja ihr ganzes Leben von ihnen haben. Das „ehren“ gilt auch für solche Eltern, die ihr Elternamt mißbrauchen.

Deshalb wendet sich Luther gegen eine Unterschätzung des Gebotes. In der mittelalterlichen Kirche nämlich wurde das Gebot den sogenannten *consilia evangelica* untergeordnet: „Rupert von Deutz schrieb: *Super hoc praeceptum maius atque excellentius est consilium, non habere patrem et matrem praeter deum... Igitur praeceptum est patrem et matrem honorare, consilium autem patrem et matrem nescire*“ (zit. n. Joh. Meyer, *Hist. Kommentar zu Luthers KK*, 1929, S. 217). Luther sagt dagegen: „...non est sanctius quidam, quam parentes nostros honoremus, quia deus praecipit... Obediens puer geht über alle Monachos et Carthusianos. Non est maius opus in terris quam opus obedientis pueri“ (WA 30/I, 33, 21 ff.).

Damit ist schon gekennzeichnet, was „ehren“ heißt. Luther unterscheidet zwischen der Liebe, die wir unserem Nächsten schulden, und der Ehre, die wir den Eltern zuteil werden lassen. „Ehren ist mehr denn Lieben“, da es eine Verbindung von fürchten und lieben darstellt. „Denn es ist ein viel höher Ding Ehren denn Lieben, als das nicht allein die Liebe begreift, sondern auch eine Zucht, Demut und Scheu gegen eine Majestät allda verborgen“ (WA 30/I, 147, 27 ff.). Auch an dieser Stelle wird die einzigartige Bedeutung der Eltern deutlich, die Gott vor allen anderen Menschen auszeichnet und „neben sich setzt“. Deshalb ist der Gebotserfüllung eine so große Verheißung gegeben, die im Sinne des ersten Brauches des Gesetzes gemeint ist.

Das Ehren kann nicht allein in äußeren Gebärden bestehen, sondern in der ganzen Art, wie Kinder vor ihren Eltern leben. Das ist nicht irgendeine Gesinnung oder Haltung, sondern eine Seinsweise. Im ganzen Tun des Kindes wird das zum Ausdruck kommen. Kinder, die ihr Kindesleben durch Wort und Befehl ihrer Eltern haben, stehen damit in einem ganz bestimmten Sein vor ihnen, das durch das Hören auf ihr Wort (Gehorsam) gekennzeichnet ist. Kinder halten ihre Eltern in Ehren, indem sie auf ihr Wort hören, sich von ihnen ihr Kindesleben schenken lassen und ihnen dienen. Das ist ein Gehorsam mit Freudigkeit (Freidigkeit). Das ist ein Dienen, das zu Hilfe kommt, wenn es notwendig ist. Das hört mit dem Erwachsensein nicht auf. Dieses Dienen ist durch die jeweilige Notdurft der Eltern bestimmt. Wir könnten das an Markus 7, 7—13 weiter erläutern. Je umfassender ein Kind gehorcht, um so mehr trifft es die Verheißung.

Umgekehrt wird es einem Kind nicht „wohlgehen“, wenn es ungehorsam ist. Das Kind merkt das schon sehr genau. Es weiß, daß es seine Eltern nicht mehr erzürnen kann als durch seinen Ungehorsam. Außerlich wird das sichtbar, wenn Eltern ihr Kind strafen. Ein Kind kann auch Schaden leiden. Der Ungehorsam kann das ganze Leben eines Kindes verwüsten.

So wird der Gehorsam des Kindes zur Grundlage für sein ganzes Leben. Auch der Jugendliche, der sich naturgemäß Schritt für Schritt von seinem Elternhaus löst, erkennt, daß sein Leben am Gehorsam gegen seine Eltern hängt. So unaufhebbar hat Gott Eltern in ihr Amt eingesetzt, daß sie durch keinen anderen Menschen ersetzt werden können. Der Jugendliche „ahnt jetzt, daß die Grundlage seines Lebens im Gehorsam und in der Achtung seiner Eltern gelegt ist“ (Ziegner). Rechte Eltern werden die besten Freunde und Ratgeber ihrer erwachsenen Kinder.

Auch andere Erwachsene können in die Elternfunktionen eintreten. In dem Augenblick bekommen sie Anteil an der Elternwürde. Dazu gehören alle, die ein Erziehungsamt haben. Wenn ein Vater sein Kind nicht allein unterweisen kann, übergibt er es dem Lehrer; er kann auch Freunde und Nachbarn zuhelfe nehmen; er übergibt sein Kind zur Berufsausbildung einem Lehrmeister. Er übergibt damit „Regiment“ und „Oberhand“ anderen, „die er dazu ordnet“. Es sind Menschen, „die man Herren heißt, an der Eltern Statt sind und von ihnen Kraft und Macht zu regieren nehmen müssen“. Daher sie auch nach der Schrift alle Väter heißen, als die in ihrem Regiment das Vateramt treiben und väterliches Herz gegen die Ihren tragen „sollen“ (WA 30/I, 152, 24 ff.).

In diesem Sinne gehört auch die weltliche Obrigkeit in den Vaterstand. Von alters her haben die Römer ihre Landesherren „patres patriæ, das ist, Väter des ganzen Landes geheißen“ (WA 30/I, 152,

32 ff.). In ihrem Befehlen sollen sie für die ihnen anvertrauten Untertanen sorgen, solcher Obrigkeit sollen wir freudig gehorchen. Je mehr Menschen ihr anvertraut sind, um so mehr hat sie zu sorgen. „Gott gibt und erhält uns durch sie (als durch unsere Eltern) Nahrung, Haus und Hof, Schutz und Sicherheit“ (WA 30/I, 153, 32). Ohne Gehorsam liegt kein Segen auf uns, denn, wenn die Untertanen „rumoren“, kehrt sich die gute Ordnung in ihr Gegenteil. Es ist dabei nicht notwendig, daß sie eine christliche Obrigkeit ist. Die ersten Christen haben auch der heidnischen Obrigkeit den Gehorsam nicht verweigert.

Wie steht es aber mit dem Gehorsam gegen eine Obrigkeit, die ihr Vateramt schlecht verwaltet und uns allerlei fremde Gesetze aufbürdet? Auch solcher Obrigkeit sollen wir gehorchen. Es gibt keine Obrigkeit, die Gott nicht gewähren läßt. Zudem ist auch eine schlechte Obrigkeit dadurch Obrigkeit, daß sie notdürftig Ordnung schafft und hält. Es ist ein Trugschluß zu meinen, man solle gegen eine solche Obrigkeit rebellieren. Vielmehr wird dadurch das letzte Stückchen Ordnung zerstört. Freilich können wir solcher Obrigkeit nicht von Herzen mit aller Freudigkeit gehorchen. Fordert sie von uns etwas gegen das Wort und den Willen Gottes, so haben wir zu widerstehen und zu leiden.

Neben der Vaterschaft nach dem Geblüt, im Hause und im Lande gibt es noch eine „geistliche“ Vaterschaft. Aber geistliche Väter gibt es nur insoweit, als sie uns in Gottes Wort unterweisen. „Denn das alles heißen geistliche Väter, die uns durch Gottes Wort regieren“ (WA 30/I, 155, 6 f.).

5. Stundeneinheit (60 Minuten)

Katechismusstück: 4. Gebot

Bibl. Erzählstoff: 1. Mose 37 und 45, 1—15.

Ziel: Indem wir dem Wort und Befehl unserer Eltern und anderen Herren gehorchen, sind wir Gott gehorsam, der sie uns zu seinen Stellvertretern gesetzt hat.

Hinführung:

Wir stellen noch einmal kurz zusammen, was wir über die drei ersten Gebote gesagt haben. Vor uns steht Gott, der Herr, der immer für uns da ist, indem er gebietet und verbietet. Indem wir Gott unseren Herrn und unsern Gott sein lassen, setzen wir unser ganzes Vertrauen auf ihn, brauchen seinen Namen recht und heiligen den von ihm gesetzten Feiertag. Bei allen drei Geboten handelt es sich um unser unmittelbares Verhältnis zu Gott.

Nun hören wir, wie unser Verhältnis zu unserem Nächsten sein wird, wenn wir Gott unsern Herrn sein lassen. Unter unseren Mitmenschen, denen wir auf unserer Lebenswanderung begegnen, stehen unsere Eltern an erster Stelle.

Wir sprechen über ihre einzigartige Stellung.

1. Sie sind die ersten, die sich über unsere Geburt freuen und für uns sorgen.

2. Unsere Eltern haben uns so lieb, wie sonst kein Mensch. Sie geben uns alles, was wir zum Leben brauchen. Beispiel: Die Hungerzeit. Da haben die Eltern auf vieles verzichtet, um es für ihre Kinder zu haben. Sie suchen unser Bestes und warnen uns vor dem Bösen. Sie sind immer für uns da. Sie lassen ihr Leben unser Leben sein.

3. Deshalb dürfen Kinder an ihre Liebe glauben und von ihnen alles Gute erwarten. Kinder können sich ihnen anvertrauen.

4. Woher kommt das? Wir haben durch sie unser Leben. Wir haben das gleiche Blut wie sie. Wir stammen leiblich von ihnen ab.

5. Sie geben uns noch etwas viel Wichtigeres. Sie reden mit uns, so daß wir erfahren, daß wir Söhne und Töchter sind. Damit geben sie uns auch geistig das Leben.

a) Die Mutter. Sie lehrt ihre Kinder sprechen und beten. Sie spricht die Worte vor und läßt sie nachsprechen. Sie faltet mit ihnen die Hände beim Essen und abends im Bettchen. Sie spricht die Gebete vor. (Siehe den Abschnitt „Eine Mutter lehrt beten“ aus dem Buch „Jungfer Else“ von I. M. Sick, abgedruckt in dem Büchlein „Von mancherlei Nachfolge“, Ev. Verlagsanstalt, 1952).

b) Der Vater. Der Vater hilft ihm durch Vorbild und Wort. Er gibt Rat in vielen Dingen der Schule und Berufsausbildung. Ein Kind traut seinem Vater alles zu. Er muß das zerbrochene Püppchen genauso in Ordnung bringen können, wie er in allen Dingen Bescheid wissen „muß“. Vater kann alles. Der kleine Junge des Steuermannes im Orkan: „Mein Vater steht am Steuer, da hat es keine Not.“

6. Eltern haben eine natürliche Autorität. Wir überlegen, wie es dazu kommt. Kinder sind den Eltern in die Hand gegeben. Gott hat sie ihnen anvertraut. Sie sollen an seiner Stelle für sie sorgen. Es drängt sich der Vergleich mit dem ersten Gebot auf. Gott ist für uns da. Die Eltern tun an den Kindern etwas, was Gott an uns Menschen tut. Sie handeln im Auftrag Gottes, sind seine „Stellvertreter“. Luther sagt einmal: „Gott hat die Eltern neben sich gesetzt.“ Was heißt das? Er hat sie mit ihrem Elternamt betraut. Dadurch haben sie ihre Würde. Das Wort Würde hängt mit Wert zusammen. Aber auch Eltern stehen unter Gott und haben seinen Willen zu tun.

Zielangabe:

Wir wollen heute hören, wie wir unseren Eltern und anderen Herren entgentreten sollen, wenn wir Gott unsern Herrn sein lassen.

Da der biblische Stoff (1. Mose 37 und 45, 1—15) sehr umfangreich ist, empfiehlt es sich, zu erzählen.

In dem nachfolgenden Gespräch gehen wir auf die Vaterwürde Jakobs ein. Wir wiederholen noch einmal, mit welchem Wort das Wort Würde zusammenhängt. Die Kinder sollen erkennen, daß Gott Jakob die Vaterwürde verliehen hat. Die Menschen — Joseph und die Leute — achten diese Würde. Woher weiß Joseph, wie man seinen Vater ehrt? Er kennt das vierte Gebot. Er hat es von seinem Vater gelernt. Die anderen Söhne kannten das Gebot auch. Wie haben sie gehandelt?

Nun sagen wir das vierte Gebot. Wir hängen eine Gebotstafel auf (siehe die von der Bibelgesellschaft Altenburg herausgegebenen Gebotstafeln). Wir wiederholen noch einmal, daß für Kinder die Eltern die wichtigsten Menschen sind. Wir erfahren durch sie Gottes Güte und Fürsorge. Wir können Gott erfreuen oder erzürnen, je nachdem wir unsere Eltern achten oder nicht.

Welches Wort im Gebot weist uns auf die Würde der Eltern hin? Wir erklären das Wort ehren durch andere Wörter: Gehorchen, lieben, dienen, wert haben. Wir merken, daß alle diese Wörter uns anzeigen, wie wir unsere Eltern ehren können. Weil Kinder ihnen von Gott anvertraut worden sind, sollen sie die Eltern ehren. Eltern haben ja auch eine große Verantwortung, weil ihre Kinder einmal Gottes Gemeinde führen sollen.

Wie achten und ehren wir unsere Eltern?

1. Wie heißen deine Eltern mit Vornamen? Aber wie sprichst du sie an? Doch nicht mit ihrem Vornamen, sondern mit Vater und Mutter. Das ist ihr Ehrenname, den sie von Gott empfangen haben. Wie tretet ihr ihnen entgegen? Welche Worte sagt ihr, wenn ihr etwas von ihnen haben wollt? Bitte, dank! Kinder können nichts von ihren Eltern fordern; sie können sie nur bitten. Auch sonst redet ihr mit euren Eltern nicht so, wie ihr mit euren Klassenkameraden spricht. Es besteht ein besonderer „Ton“. Kinder dürfen ihre Eltern nicht herabsetzen. An dem Wort herabsetzen machen wir noch einmal die hohe Würde der Eltern deutlich. Gott hat sie neben sich gesetzt. Auch, wenn Kinder meinen, im Recht zu sein, streiten sie nicht mit ihren Eltern.

(Fortsetzung folgt!)